

**Korrektur vom 10.01.2020; Punkt 1.7**

**Aktenvermerk** über eine Besprechung am Landratsamt Kulmbach am 03.12.2019

Landratsamt Kulmbach	H. Hempfling, Fr. Dietzel, H. Pohl
Staatliches Bauamt Bayreuth	H. Pechthold-Bauer, H. Seyffert, H. Panzer
Wasserwirtschaftsamt Hof	H. Ruckdeschel, H. Roth, H. Wolfer, H. Löwel
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kulmbach	H. Babl
Fa. Hartsteinwerke Schicker OHG	H. Weidemann, H. Nitsch, H. Möller
Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG	H. Dietz
IB Piewak	H. Piewak, H. Wehrl
Büro OPUS	H. Moder
Planungsgruppe Strunz	H. Bubholz, Fr. Reichelt

**Erweiterung und Gewinnung von Sand und Kies des Kieswerks Maineck  
Geplante Erweiterung der Kiesabbaufäche bei Rothwind durch die Firma Dietz**

zuständig:

Die Ergebnisse des Gespräches können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der aktuelle Stand der Planung wurde erläutert.
- 1.1 Die Erweiterung des bestehenden Nasskiesabbaus im angrenzenden Landkreis Lichtenfels in vier neue Abbauabschnitte im Landkreis Kulmbach wurde durch Herrn Nitsch von der Firma Schicker dargestellt. Die Fläche umfasst ca. 30 ha (nach Abzug der gesetzlichen Abstandsflächen ca. 25 ha) und erweitert damit den bestehenden Abbaubereich. Es werden keine neuen Anlagen für die weitere Verarbeitung des abgebauten Sandes und Kieses errichtet, da die bestehenden Anlagen in Maineck weiter verwendet werden. Anschließend soll eine Rekultivierung der Flächen gemäß den Zielen des Regionalplanes Oberfranken Ost erfolgen.
- 1.2 Herr Bubholz von der Planungsgruppe Strunz erläuterte anhand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP mit Planstand 31.07.2019) ein Konzept zur möglichen Rekultivierung. Dieses beinhaltet die Errichtung eines Biotopsees mit gleichzeitiger Wasserrückhaltefunktion sowie ein fischereiwirtschaftlich genutztes Gewässer, welches nicht in die Ausgleichsbilanzierung Eingang findet. Auch soll mageres Grünland in einer der nördlichen Teilflächen entstehen, um, wie u.a. im Regionalplan dargestellt, die Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwirklichen. Ebenfalls wurden Flächen für die notwendigen CEF-Maßnahmen zum Schutz des Wiesenknopf-Ameisenbläulings aufgeführt, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Flurwege, insbesondere der Main-Radweg, bleiben erhalten.

1.3 Anschließend erläuterte Herr Panzer vom Staatlichen Bauamt Bayreuth die Bedenken seiner Behörde bezüglich der Rekultivierungsflächen, da ein Teilabschnitt dieser (primär BA III) als Ausgleichsfläche für ein geplantes Planfeststellungsverfahren zum Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof der Bundesstraße B 289 verwendet werden soll. Laut Herrn Panzer ist die Planung schon sehr weit fortgeschritten und eine sog. Mustermappe mit den Plänen liegt der Regierung von Oberfranken als zuständiger Planfeststellungsbehörde vor, mit der Absicht, im ersten Quartal des Jahres 2020 in das Planfeststellungsverfahren einzutreten.

Die vorhergesehene Fläche für den Ausgleich der Ortsumgehung erscheint für das Verfahren als zwingend nötig, da diese nicht nur den naturschutzfachlichen Ausgleich gewährleisten soll, sondern auch den benötigten Retentionsraum für den Hochwasserschutz zur Verfügung stellt. Ein Ausweichen des Staatlichen Bauamtes Bayreuth auf Alternativflächen ist aufgrund der Kopplung damit sehr unwahrscheinlich.

Herr Panzer bestätigt jedoch, gegen das Vorhaben der Firma Dietz ansonsten keine Einwände zu haben und schlägt vor, die bestehende Situation mit einer Kombination von Rekultivierung für den Nasskiesabbau und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für die geplante Ortsumgehung auf der Fläche zu entspannen. Das Staatliche Bauamt könnte die Flächen erwerben und diese an die Firma Dietz zum Rohstoffabbau verpachten. Im Nachgang wird die Fläche gemäß den Planungen des Staatlichen Bauamtes hergestellt.

Mit der Gestaltung eines Biotopsees, anstelle eines Angelsees, im Zuge der Rekultivierung können Ausgleichspunkte erzielt werden, welche die Firma Dietz zum Ausgleich ihrer Maßnahme nicht benötigt und somit dem Staatlichen Bauamt zur Verfügung stellen könnte. Damit wären Rekultivierung der Fläche, Ausgleich und Retentionsraumschaffung gewährleistet. Bei einer solchen Kombination ist noch im weiteren Verfahren zu klären, in wie weit es einen Konflikt mit der ursprünglich angedachten Nutzung als Angelgewässer geben könnte und in wie weit diese Planungen den Ausgleichsverpflichtungen des Staatlichen Bauamtes entsprechen.

Frau Dietzel vom Landratsamt Kulmbach empfiehlt, wegen der angesprochenen Änderung der vorliegenden Planung, das Gespräch mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken zu suchen. Herr Pohl von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kulmbach empfiehlt, Biotopsee und fischereiliche Nutzung getrennt zu halten. Es ist jedoch nachzuweisen, dass auf keinen Fall eine Doppelberechnung der Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen in beiden Verfahren stattfindet. Unter Umständen wäre ein weiterer externer Ausgleich/Ersatz erforderlich.

Falls das geplante Abbauvorhaben nicht in den hydraulischen Berechnungen zum Retentionsraum des Straßenbauvorhabens berücksichtigt wurde, besteht die Möglichkeit, durch den Abbau erheblich mehr Retentionsraum zur Verfügung zu stellen, als erforderlich wäre. Durch die geplante Rohstoffgewinnung wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

- 1.4 Die von Herrn Hempfling aufgebrachte Frage über die zukünftigen Eigentumsverhältnisse der Ausgleichsfläche kann an dieser Stelle nicht eindeutig beantwortet werden, da mehrere Möglichkeiten in Betracht kommen könnten. Herr Panzer hält jedoch einen Erwerb des Staatlichen Bauamts für wahrscheinlich. Des Weiteren führte Frau Dietzel an, dass im Zuge eines Gespräches mit der Be- und Entwässerungsgenossenschaft Mainroth deutlich wurde, dass mindestens ein Grundstückseigentümer, der praktizierender Landwirt ist, nicht zu einem Verkauf an die Firma Dietz bereit sei. Ein Erwerb der Flächen durch das Staatliche Bauamt ist laut Herrn Hempfling im Hinblick auf das öffentliche Interesse, das an dem Straßenbauvorhaben besteht, deutlich einfacher. Der Kiesabbau stellt dagegen kein gemeinnütziges Vorhaben dar.
- 1.5 Ein Zusammenlegen der beiden Planfeststellungsverfahren nach Art. 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird vom Staatlichen Bauamt Bayreuth und der Firma Dietz abgelehnt mit der Begründung, dass beide Verfahren sich gegenseitig mit zu erwartenden Einwänden aufhalten würden. Herr Hempfling berichtet, dass die Regierung von Oberfranken den Tatbestand der hierfür maßgeblichen Norm, Art. 78 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ohnehin nicht als erfüllt ansieht.
- 1.6 Das Ausgliedern des BA III aus der Genehmigungsplanung des Rohstoffabbaus wurde durch die Firma Dietz abgelehnt.
- 1.7 Das Wasserwirtschaftsamt äußerte Bedenken wegen der Verfüllung von Auelehm im Zuge der Rekultivierung. Es wird befürchtet, dass eine Verplombung des Kieshorizontes entsteht. Ohne die Verfüllung von nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und Auelehm im Bereich des Kieshorizonts, würde im Verfahrensumgriff keine landwirtschaftlich nutzbare Fläche rekultiviert werden können. Es wurde durch Herrn Piewak auf ein Pilotprojekt im Raum Ingolstadt hingewiesen. Er gibt zu bedenken, dass die vom Wasserwirtschaftsamt dargelegten Anforderungen nicht immer umsetzbar sind. Auf die Rahmenbedingungen der Verfüllung mit Fremdmaterial, gem. Verfüllleitfaden, wurde hingewiesen.

[Nachtrag vom 02.01.2020 von Herrn Ruckdeschel: Zu Ziffer 1.7 ist ergänzend anzumerken, dass das Wasserwirtschaftsamt sowohl nach der Stellungnahme vom 26.09.2019 als auch nach den Aussagen in der Besprechung am 03.12.2019 derzeit keine Voraussetzungen erkennen kann, die nach Eckpunktepapier und dessen ergänzenden Regelungen eine Verfüllung mit Fremdmaterial ermöglichen. Eine Verfüllung mit Auenlehm wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes zwischenzeitlich geprüft und kann unter bestimmten Rahmenbedingungen erfolgen.]

- 1.8 Zur Frage der Verfüllung berichtet Herr Hempfling von einem Gespräch mit der Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Oberfranken. Diese geht davon aus, dass die Vorgaben des Regionalplans einzuhalten sind. Hierbei wird ein Vergleich zu § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch gezogen. Danach sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend könne auch ein Planfeststellungsbeschluss die regionalplanerischen Vorgaben nicht einfach überwinden. Die Regierung werde sich im Verfahren entsprechend äußern.

## 2. Ergebnisse des Termins

- 2.1 Die zukünftige Flächenverfügbarkeit muss geklärt werden. Staatliches Bauamt / Fa. Dietz

- 2.2 Die geforderten Grundwassermessstellen sind zu errichten und die Ergebnisse aus der parallel durchzuführenden geologischen Untersuchung der Lagerstätte, sind abzuwarten und in die weitere Planung mit einzubeziehen. Für die Errichtung der Grundwassermessstellen ist rechtzeitig vorher beim Landratsamt Kulmbach eine Bohranzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Art. 30 Bayerisches Wassergesetz zu stellen. IB Piewak
- 2.3 Das Wasserwirtschaftsamt klärt die Möglichkeiten des Einbaus von nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und Auelehm im Rahmen des Verfülleitfadens. WWA
- 2.4 Da das Staatliche Bauamt Bayreuth mit ihren naturschutzfachlichen Planungen für die geplante Ortsumgehung schon nahezu fertig ist, werden diese der Planungsgruppe Strunz übersandt, damit eine Abgleichung mit der bestehenden Rekultivierungsplanung des Abbauvorhabens vorgenommen werden kann. (Erfolgte per E-Mail am 03.12.2019) Staatliches Bauamt

Die Planungsgruppe Strunz prüft, wie viele Wertpunkte in der Fläche BA III realisiert werden sollen und welche Optionen sich, z.B. durch die nachrichtliche Übernahme der Planungen des Staatlichen Bauamtes, ergeben.

Eine Änderung der Abbaureihenfolge soll ausgearbeitet werden, um die zeitliche Beanspruchung der Flächen aufeinander abstimmen zu können. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist in die Rekultivierungsplanung einzubeziehen, da abgewogen werden muss, in wie weit die Ausgleichsflächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt werden können. PGS

*Erste Überlegung: Planungen des Staatlichen Bauamtes nachrichtlich übernehmen und den geplanten Biotopsee im Westen in ein Angelgewässer umwidmen; nördliche Teilbereiche als Extensivgrünland herstellen (Biotopnutzung + eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung)*

- 2.5 Herr Hempfling erklärte sich bereit, die Terminfindung mit der Regierung von Oberfranken zu übernehmen. Hier soll entschieden werden, in wie weit beide Planungen aufeinander abgestimmt werden können. Ein Zusammentreffen Anfang Februar 2020 wird angestrebt. LRA

*Die Empfänger dieses Aktenvermerkes werden gebeten, den Inhalt sowie mögliche Anlagen sorgfältig zu prüfen. Einwände und Änderungen sind dem Verfasser umgehend mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gilt der Aktenvermerk als richtig und angenommen.*

Bamberg, den 03.12.2019

gez. Reichelt

Verteiler:

Landratsamt Kulmbach - H. Hempfling, Fr. Dietzel, H. Pohl  
Staatliches Bauamt Bayreuth - H. Pechthold-Bauer, H. Seyffert, H. Panzer  
Wasserwirtschaftsamt Hof - H. Ruckdeschel, H. Roth, H. Wolfer, H. Löwel  
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kulmbach - H. Babl  
Firma Hartsteinwerke Schicker OHG - H. Weidemann, H. Nitsch, H. Möller  
Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG - H. Dietz  
IB Piewak - H. Piewak, H. Werl  
Büro OPUS - H. Moder  
Akt 17.005-Diü

z. K.: MS, Sf, Bu, Ba, Eb, Re